

## REGIERUNGSRAT

20. September 2017

17.161

### **Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Viviane Hösli, Zofingen) vom 27. Juni 2017 betreffend Handhabung von Leistungsverträgen im Bildungs- und Sozialbereich; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Die Erfüllung von Staatsaufgaben obliegt der kantonalen Verwaltung. Jedoch erlaubt § 93 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte. Ausnahmsweise können auch privatrechtliche Organisationen mit der Erfüllung solcher Aufgaben betraut werden, sofern der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht durch den Regierungsrat sichergestellt sind.

Gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) kann der Regierungsrat Teile des Vollzugs öffentlicher Aufgaben an Dritte übertragen. Dabei sind die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten. Finden diese Vorschriften keine Anwendung, gelten immerhin die Arbeits- und Umweltschutzbedingungen sinngemäss (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Organisationsgesetz). Der Regierungsrat überwacht die Erfüllung von an Dritte übertragenen Aufgaben mittels Kontrolle der Leistungsvereinbarungen, mittels Beteiligung oder durch andere geeignete Massnahmen und stellt den Rechtsschutz sicher (§ 9 Abs. 2 Organisationsgesetz). Ebenso beschliesst der Regierungsrat das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wobei die Finanzzuständigkeit des Grossen Rats sowie spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben (§ 9a Abs. 1 Organisationsgesetz).

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Regierungsrat am 13. August 2015 einen Leitfaden für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mit Auslagerung und eine Checkliste für die Auslagerung öffentlicher Aufgaben beschlossen. Während der Leitfaden den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung als Arbeitsinstrument zum standardisierten Vorgehen bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mit Auslagerung dienen soll, fasst die Checkliste die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen zusammen, die es vor einer Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe zu beantworten gilt. Die Departemente und die Staatskanzlei sind beauftragt, diese anzuwenden. Weiter hat der Regierungsrat am 18. Februar 2015 Mustervorlagen beschlossen, welche für die Auslagerung von öffentlichen Aufga-

ben an Dritte sowie die Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Beteiligungen des Kantons verwendet werden sollen.

Leistungsverträge werden oftmals mehrjährig abgeschlossen. Sofern rechtlich zulässig, wird mit den Anbietern nach Möglichkeit jeweils auch frühzeitig das Gespräch über die Verlängerung oder Nichtverlängerung gesucht.

### **Zur Frage 1**

"Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat bei der Vergabe von Leistungsverträgen und dem Out-, resp. Insourcing von Leistungen?"

Der Regierungsrat handelt nach den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300). Demnach sind einerseits die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und andererseits die Aufgaben mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Diese Grundsätze werden auch bei der Vergabe von Leistungsverträgen sowie dem Out- und Insourcing von Leistungen verfolgt.

### **Zur Frage 2**

"Wie viele Leistungsverträge in den Bereichen Bildung und Soziales wurden vergeben? Mit welchen Laufzeiten?"

Per 31. Dezember 2016 bestanden in den Aufgabenbereichen im Bereich Bildung folgende Leistungsverträge:

- Aufgabenbereich 310 'Volksschule': 8 Leistungsverträge, wovon 4 mit einer 1-jährigen Laufzeit, 2 mit einer 2-jährigen Laufzeit, 1 mit einer 2,5-jährigen Laufzeit und 1 mit einer 4-jährigen Laufzeit.
- Aufgabenbereich 315 'Sonderschulen, Heim und Werkstätten' (SHW): 62 Leistungsverträge, die je einen 4-jährigen Rahmenvertrag und 1-jährigen Leistungsvertrag umfassen. Zudem bestehen weitere 4 Leistungsverträge mit Behindertenorganisationen, die eine 4-jährige Laufzeit haben.
- Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschulen': 111 Leistungsverträge, wovon 51 mit unbefristeter Laufzeit, 1 Vertrag mit einer 3-jährigen Laufzeit, 26 Verträge mit einer 1-jährigen Laufzeit und 33 Verträge mit einer 4-jährigen Laufzeit.
- Aufgabenbereich 'Hochschulen': 1 Leistungsvertrag mit einer 3-jährigen Laufzeit.

Per 31. Dezember 2016 verfügte der Kantonale Sozialdienst (KSD) im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' über Leistungsverträge mit 3–4 jährigen Laufzeiten.

- Im Bereich der Öffentlichen Sozialhilfe besteht ein Leistungsvertrag mit einer 3-jährigen Laufzeit.
- Im Opferhilfe-Bereich sind es insgesamt 5 Leistungsverträge mit einer 3–4-jährigen Laufzeit.
- In den Bereichen Familie und Gleichstellung sowie Alter sind es 4 Verträge. Deren Laufzeit variiert ebenfalls zwischen 3 und 4 Jahren.

Im Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' verfügte der KSD per 31. Dezember 2016 über Leistungsverträge mit befristeten und unbefristeten Laufzeiten:

- Im Bereich der Beschäftigung bestanden per Stichtag 3 Leistungsverträge. Deren Laufzeit ist unbefristet. Es findet jedoch jährlich eine Neufestlegung des Inhalts, der Platzzahlen und Kostenansätze statt.
- Im Betreuungs-Bereich bestand per Ende 2016 ein Vertrag mit einer 3-jährigen Laufzeit.

Per 31. Dezember 2016 bestanden im Aufgabenbereich 225 'Migration' im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP folgende Leistungsverträge im Bereich Bildung:

- Im Bereich Sprachförderung 7 mehrjährige Rahmenverträge mit Jahresvereinbarungen zur Festlegung des Volumens mit Sprachkursanbietern und 30 einjährige Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden zur Durchführung lokaler Deutschkurse.
- Im Bereich Berufsbildung und Arbeitsmarktintegration von gut qualifizierten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen 2 jeweils 1-jährige Leistungsvereinbarungen.
- Im Bereich Weiterbildung von kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen eine einjährige Leistungsvereinbarung.

Im Aufgabenbereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration', konkret im Bereich der Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) werden Bildungsmassnahmen aktuell mittels 19 Leistungsverträgen beschafft. Diese beinhalten Rahmenverträge mit einer 4-jährigen Laufzeit, Konzepte mit einer 4-jährigen Gültigkeit und Jahresverträge, mit denen die Beschaffungsmengen flexibel auf die jeweilige Nachfrage angepasst und jährliche Spezifika definiert werden können.

Im Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit' bestehen im Rahmen der Massnahmen gegen häusliche Gewalt bestehen 2 Leistungsvereinbarungen mit einer 4-jährigen Laufzeit und eine unbefristete Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft (Vereinbarung ohne Kostenfolgen).

### **Zur Frage 3**

"Wurden bisherige Verträge nicht mehr verlängert, sondern neu an andere Organisationen vergeben? Mit welchen Begründungen?"

Grundsätzlich sind die Leistungsverträge im Bereich der Bildung sehr konstant. In vielen Bereichen (zum Beispiel bei der Berufsbildung) gibt es nur eine dafür in Frage kommende Institution. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons kam es in den vergangenen Jahren zu einzelnen Leistungsvertragsauflösungen beziehungsweise zu keinen Erneuerungen, so zum Beispiel die externe Schulevaluation der Kantonsschulen oder die Sprachförderung mit dem Zentrum Lesen der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Beim Aufgabenbereich SHW wurden wegen Qualitätsmängeln zwei Leistungsverträge mit anerkannten Einrichtungen aufgehoben.

In den vergangenen Jahren wurde im Bereich Soziales lediglich der Vertrag mit einer Organisation nicht verlängert und stattdessen an eine andere Organisation vergeben. Dazu sah sich der KSD im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' gezwungen, da die betroffene Organisation die Betriebsbewilligung zu verlieren drohte. Eine solche Bewilligung wird von der Aufsichtsbehörde jedoch verlangt, damit die Dienstleistung erbracht werden kann.

Im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' werden bei der Integrationsförderung die Sprachkurse im Rahmen des Submissionsverfahrens vergeben. Dadurch kann es nach einer Neuausschreibung zu Anbieterwechseln kommen. Ansonsten sind die Leistungsverträge konstant, wobei

das Mengengerüst je nach Zuwanderungszahlen und Bedarf im Rahmen des Budgets angepasst wird.

Auch im Aufgabenbereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' im AWA ist die Zusammenarbeit mit Anbietenden von kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), mit denen Leistungsverträge bestehen, grundsätzlich konstant, sofern das Preis-Leistungsverhältnis stimmt und die entsprechende Nachfrage gegeben ist. In den letzten drei Jahren wurde eine Leistungsvereinbarung nicht verlängert, weil die Auslastung aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Verlängerung nicht mehr rechtfertigte.

#### **Zur Frage 4**

"Inwieweit gibt es Überlegungen, gewisse Leistungen wieder in die Verwaltung einzugliedern oder ganz einzustellen? In welchen Bereichen, für welche Aufgaben und weshalb?"

Überlegungen zu Eingliederungen von Leistungen finden in den Bereichen Bildung und Soziales sowie in anderen kantonalen Bereichen aktuell nicht statt. Grundsätzlich wird in regelmässigen Abständen geprüft, ob eine Leistung eingestellt werden kann beziehungsweise ob die Leistung noch Aufgabe des Kantons ist oder nicht. Es kann festgehalten werden, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und entschieden wird. Stellt sich daher im Zuge einer Evaluation heraus, dass die Leistungserbringung verwaltungsintern kostengünstiger möglich ist, wird diese Variante in der Folge angestrebt.

Des Weiteren wurden in den vergangenen Jahren Leistungsverträge aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Sanierung des Aargauer Staatshaushalts gekündigt respektive gekürzt. Weitere Kündigungen und Kürzungen sind aufgrund der noch immer angespannten Finanzlage auch in den kommenden Jahren wahrscheinlich.

#### **Zur Frage 5**

"Wer ist jeweils zuständig für die Vergabe der Verträge?"

Eine Vergabe stellt die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung oder Erstellung von Gütern sowie zur Erbringung von Dienstleistungen dar (§ 13 Abs. 1 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012 [SAR 612.311]). Mit dem Vergabeentscheid beziehungsweise mit dem an diesen anknüpfenden Abschluss eines Vertrags (zum Beispiel Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag) wird eine finanzielle Verpflichtung eingegangen. Vergaben von mehr als 1 Million Franken sind vom Regierungsrat zu bewilligen (§ 34 Abs. 1 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012 [SAR 612.310]). Die Vergabekompetenz bis und mit 1 Million Franken liegt bei den zuständigen Instanzen (§ 13 Abs. 2 VAF). Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats sind dies die für den Vollzug der Aufgabenbereiche zuständigen Departemente sowie die Staatskanzlei. Gestützt auf § 13 Abs. 3 VAF regeln die Departemente und die Staatskanzlei mit Weisungen die ihnen bis zum Betrag von 1 Million Franken zustehenden Vergabekompetenzen für ihre Aufgabenbereiche. Vorbehalten ist die Vergabe immer dem Budgetbeschluss des Grossen Rats gemäss § 13 Abs. 3 GAF sowie der Zuständigkeiten gemäss § 28 GAF.

Im Aufgabenbereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' beim AWA erfolgt die Vergabe gemäss den bundesweiten Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Diese sind im Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen geregelt. Pro AMM können kantonale Amtsstellen bis zu einem Budgetbetrag von 5 Millionen Franken autonom entscheiden. Bei Überschreitungen dieses Betrages ist das Budget durch die Ausgleichsstelle (SECO) zu bewilligen. Die ganze Finanzierung der AMM erfolgt durch den Bund. AWA-intern erfolgt die

Vergabe unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um die Fortführung einer bereits bestehenden AMM, eine Offerte ohne Einladung oder um eine Einladung zur Offertstellung handelt.

### **Zur Frage 6**

"Werden die zuständigen parlamentarischen Organe jeweils über die Vergabe der Leistungsverträge informiert?"

Der Regierungsrat, die Verwaltung und die Gerichte geben dem Grossen Rat Auskunft über ihre Tätigkeit, die Planung und Ziele, über die geplanten und getätigten Ausgaben sowie die Einnahmen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können der Grosse Rat, die zuständigen Kommissionen oder ein Mitglied des Grossen Rats Änderungen beantragen.

Der Grosse Rat hat eine Steuerungsmöglichkeit über seine Kreditkompetenz (§ 28 Abs. 5 GAF). Ab einer Kreditkompetenzsumme von 2 Millionen Franken beschliesst der Grosse Rat, bis 2 Millionen Franken der Regierungsrat. Der Grosse Rat steuert zudem über das Budget und über den Saldo bei den finanziellen Steuergrössen (§ 13 Abs. 1 GAF).

### **Zur Frage 7**

"Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann gegen Vergabeentscheide allenfalls rekurriert werden?"

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 23 ff. SubmD. Gegen Verfügungen der Vergabestelle kann direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 24 Abs. 1 SubmD). Sind die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht, sind die Ausschreibung, der Zuschlag, der Entscheid über die Auswahl von Anbietenden im selektiven Verfahren, der Ausschluss vom Vergabeverfahren und der Widerruf des Zuschlags oder der Abbruch des Vergabeverfahrens anfechtbar (§ 24 Abs. 2 SubmD). Unabhängig vom Schwellenwert kann der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren angefochten werden (§ 24 Abs. 3 SubmD). Die Beschwerde muss innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden (§ 25 Abs. 1 SubmD).

In Bezug auf die Vergabe der AMM sind Beschwerden auch gemäss Art. 101 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 möglich.

### **Zur Frage 8**

"Wie viele Rekurse gab es in den letzten fünf Jahren? Wurden diese abgelehnt oder gutgeheissen?"

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und damit auch von Leistungsverträgen durch den Kanton untersteht grundsätzlich dem SubmD und den dazugehörigen Möglichkeiten des Rekurses (vgl. Frage 7). In den letzten fünf Jahren gab es in diesem Zusammenhang im Bildungsbereich sowie auch im Sozialbereich beim KSD, bei der Integrationsförderung (MIKA) sowie den Massnahmen gegen häusliche Gewalt keine Beschwerden gegen Verfügungen der Vergabestellen. Auch im Zusammenhang mit der Vergabe von kollektiven AMM gab es keine Beschwerden seitens der Anbieter.

### **Zur Frage 9**

"Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand (Stunden und Kosten inklusive Overhead intern und extern) für den Vergabeprozess und das Controlling? Wie wird der Verwaltungsaufwand erfasst und ausgewiesen?"

Der Verwaltungsaufwand variiert stark und ist abhängig von der Bedeutung der ausgelagerten Aufgabe. Je nach Aufgabenbereich und deren ausgelagerten Leistungen stellt die Vergabe und das

Controlling der Leistungsverträge eine vernachlässigbare Aufgabe dar oder aber ist eine Haupttätigkeit. Eine spezifisch darauf ausgerichtete Leistungserfassung besteht nicht.

Beim Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) bestehen beispielsweise zwei Sektionen (Aufsicht und Ressourcen), welche Vergabeprozesse und Leistungsverträge managen. Der Aufgabenbereich SHW ist verantwortlich für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Finanzierung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Als Grundlage dafür dienen die Betreuungsgesetzgebung und die kantonale Angebotsplanung.

Auch im Aufgabenbereich Berufsbildung und Mittelschulen gehören insbesondere bei den Sektionen der Berufsbildung die Leistungsverträge mit den Verbänden und Berufsfachschulen zum Kerngeschäft. Dabei geht es um die Bereitstellung der überbetrieblichen Kurse und der Prüfungsabnahme.

Grundsätzlich werden hingegen Submissionsprojekte mit verwaltungsinternen Ressourcen neben dem bestehenden Tagesgeschäft durchgeführt (Zusammenarbeit der fachlich zuständigen Personen mit Mitarbeitenden der Rechtsdienste). Das gilt zum Beispiel für die Vergaben im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' oder der Massnahmen gegen häusliche Gewalt im Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit'.

Die Vergabe von AMM und das Controlling gehören zu den Kernaufgaben des Bereiches Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen im AWA und werden nicht explizit ausgewiesen. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung finanziert (Fremdfinanzierung).

### **Zur Frage 10**

"Wie werden die Vergabekriterien gewichtet: Hat der Preis jeweils (absoluten) Vorrang oder sind andere Kriterien ebenso wichtig wie zum Beispiel fortschrittliche Anstellungsbedingungen, Ausbildungsangebote, gute Sozialleistungen, längeres Know-How im Bereich? Gibt es je nach Bereich eine unterschiedliche Gewichtung des Preises / der Kosten und anderen Kriterien?"

Wenn ein Auftrag gestützt auf das Submissionsrecht vergeben wird, haben die Anbietenden gewisse Bestätigungen abzugeben, die Eignungskriterien (vgl. § 10 Abs. 1 SubmD) sowie MUSS-Kriterien zwingend zu erfüllen, während die sogenannten Zuschlagskriterien inklusive Preis (SOLL-Kriterien) zur Bewertung der Angebote dienen. Als mögliche Zuschlagskriterien kommen insbesondere die in § 18 Abs. 2 SubmD erwähnten Kriterien in Frage. Die Vergabestelle kommt bei der Auswahl der sachlichen Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dürfen die Kriterien etwa nicht zu einer Ungleichbehandlung oder Diskriminierung der Anbietenden führen) ein gewisses Ermessen zu.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist für eine Vergabe – neben den zwingenden Vorgaben (Eignungskriterien, Bestätigungen, MUSS-Kriterien) – absolut entscheidend. Dabei bildet der Preis eines der Zuschlagskriterien, ihm kommt aber kein genereller oder gar absoluter Vorrang zu. Vielmehr richtet sich die Gewichtung der Zuschlagskriterien nach der Komplexität des Beschaffungsgegenstands. Demnach kann etwa der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen (vgl. § 18 Abs. 4 SubmD). In diesem Sinne erfolgte etwa die Vergabe zur Ausstattung kantonaler Asylunterkünfte im Kanton Aargau mit Mobiliar anhand eines mit 80 % gewichteten Preises (vgl. Amtsblatt des Kantons Aargau vom 10. März 2017/ Nr. 10, S. 447). Demgegenüber wird der Preis bei komplexen Beschaffungen – zum Beispiel bei Entwicklungen im Bereich der Informatik – in der Regel praxisgemäss lediglich mit 30–40 % gewichtet, während anderen Kriterien ein Gewicht von 60–70 % zugemessen wird.

### **Zur Frage 11**

"Gibt es zusätzliche Vergabekriterien wie die Beschäftigung von älteren Menschen, Lernenden, MigrantInnen, Behinderten oder das Einhalten von Umweltschutznormen, die mitberücksichtigt werden?"

Bei der submissionsrechtlichen Vergabe gibt das SubmD Grundsätze zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung vor. In § 3 SubmD sind Vorgaben zu Arbeits- und Umweltschutzbedingungen festgelegt. Diese besagen, dass sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, der Auftrag nur an Anbietende vergeben werden kann, die:

- die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten;
- Frau und Mann, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln;
- die schweizerischen und aargauischen oder mit diesen gleichwertige Umweltschutzvorschriften einhalten.

Die Vergabestelle ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Auf Verlangen haben die Anbietenden deren Einhaltung zu bestätigen oder nachzuweisen. Soweit die Vorschriften über das Submissionsverfahren nicht zur Anwendung kommen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Arbeits- und Umweltschutzbedingungen.

§ 18 Abs. 2 SubmD sieht ausserdem vor, dass die Umweltverträglichkeit oder die Ausbildung von Lehrlingen mögliche Zuschlagskriterien sein können. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Deshalb besteht die Möglichkeit, zusätzliche Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu berücksichtigen, soweit dies im Einzelfall sinnvoll und nicht submissionsfremd und nicht diskriminierend ist.

### **Zur Frage 12**

"Gibt es gezielte Massnahmen, um Lohndumping unter den anbietenden Organisationen zu verhindern (zum Beispiel Vorgabe von Mindestlöhnen bei der Ausschreibung)?"

Die Vergabestelle vergibt, sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, Aufträge nur an Anbietende, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge und wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) einhalten (vgl. § 3 Abs. 1 lit. a SubmD). Kommen Anbietende dieser Verpflichtung nicht nach, schliesst sie die Vergabestelle vom Verfahren aus oder widerruft den Zuschlag (§ 28 Abs. 1 lit. d SubmD). Werden Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt, kann die Vergabestelle den Zuschlag widerrufen oder die Organisation bereits im Verfahren ausschliessen. Weitere Massnahmen bestehen nicht (§ 28 Abs. 1 lit. c SubmD).

### **Zur Frage 13**

"Wird in irgendeiner Form direkt in einschränkender Weise auf die Anstellungsbedingungen der Leistungserbringer Einfluss genommen (etwa Vorgaben während der Laufzeit keine Lohnerhöhungen zu gewähren, Einschränkungen bei den Weiterbildungskosten etc.)? Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage?"

Nein, es gibt keine expliziten Vorgaben des Regierungsrats hinsichtlich einer Einschränkung von Lohnerhöhungen oder Ähnlichem. Die unternehmerische Freiheit wird hier höher gewichtet. Bei Beteiligungen strebt der Regierungsrat jedoch an, dass deren Mitarbeitende ähnliche Lohnentwicklungen erfahren wie die kantonalen Angestellten.

#### **Zur Frage 14**

"Wird jeweils darauf geachtet, dass den Leistungserbringenden genügend Planungssicherheit (längere Laufzeit der Verträge) sowie Ressourcen für die Weiterbildung der Mitarbeitenden und Rückstellungen für einen Sozialplanfonds gewährt werden?"

Grundsätzlich wird ein Leistungsvertrag auf maximal 4 Jahre befristet. Spätestens nach 4 Jahren wird überprüft, inwiefern die Aufgabe in der vereinbarten Quantität und Qualität noch zweckmässig ist. Damit besteht nach Ansicht des Regierungsrats für beide Vertragsparteien genügend Planungssicherheit.

Von Seiten des Kantons bestehen keine Vorgaben betreffend Weiterbildung der Mitarbeitenden oder Rückstellungen für einen Sozialplanfonds. Wer seine Mitarbeitenden nicht weiterbildet, wird über kurz oder lang die Leistung nicht mehr in der geforderten Qualität erbringen können, weshalb die im Sinne der Leistungserstellung erbringende Weiterbildung in der Regel im Preis der Leistungserstellung bei der Vergabe zu berücksichtigen ist und in den Zuschlagsentscheid ebenso einfließt.

#### **Zur Frage 15**

"Gibt es Vorgaben seitens des Regierungsrats an den Leistungserbringer bezüglich Rückstellungen?"

Der Regierungsrat gibt keine allgemeingültigen Vorgaben bezüglich Rückstellungen vor. Je nach Leistungsvertrag und Vertragspartner geben das Schweizer Obligationenrecht oder Rechnungslegungsvorschriften wie Swiss GAAP FER Standards vor. Sind Rückstellungen aus vertragsinhaltlichen Gründen gewünscht, kann dies innerhalb der gesetzlichen Grundlagen im Vertrag festgelegt werden.

#### **Zur Frage 16**

"Welche Möglichkeit haben Leistungserbringer bei abweichendem Rückstellungsbedarf aufgrund spezifischer, begründeter Risiken von den Vorgaben abzuweichen?"

Grundsätzlich gelten die Rechnungslegungsvorschriften oder die Bestimmungen gemäss Leistungsvertrag. Eine Abweichung von den Vorgaben ist innerhalb der gesetzlichen Grundlagen nur möglich, wenn beide Vertragspartner zustimmen.

#### **Zur Frage 17**

"Wird die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer in genügendem Ausmass gewährleistet?"

Die unternehmerische Freiheit ist jederzeit gewährleistet. Der Leistungserbringer muss die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität und Quantität erfüllen, ist jedoch hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und den vertraglich geregelten Vorgaben frei.

#### **Zur Frage 18**

"Wie beurteilt der Regierungsrat jeweils das Risiko von einem einseitigen Wegfall des Leistungsangebots der Leistungserbringer?"

Die Vergabestelle wägt das Risiko eines einseitigen Wegfalls im Rahmen der Vergabe ab. In der Art und Weise, wie das Risiko abgewogen wird, gibt es keine einheitlichen Vorgaben, da dies auf die Höhe des möglichen Verlusts ankommt. § 10 Abs. 1 SubmD sieht vor, dass in den Ausschreibungs-



unterlagen festgelegt werden kann, welche Eignungskriterien die Anbietenden erfüllen müssen und welche unerlässlichen Nachweise, insbesondere bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit, erbracht werden müssen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'716.–.

**Regierungsrat Aargau**